

## **Artikel 11**

### **Aktueller Text**

Das Werk Mariens ist in Zonen aufgeteilt. Jede dieser Zonen umfasst das Werk eines bestimmten Gebietes.

Die Errichtung einer Zone erfolgt gemäß Art. 115. Jede Zone verfügt über eigene Leitungsorgane, die dem Zentrum des Werkes unterstellt sind (vgl. Art. 97 und 117-122).

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Das Werk Mariens ist in Zonen aufgeteilt. Jede dieser Zonen umfasst das Werk eines bestimmten Gebietes.

Die Errichtung einer Zone erfolgt gemäß Art. 115. Jede Zone verfügt über eigene Leitungsorgane, die dem Zentrum des Werkes unterstellt sind (vgl. Art. 97 und 117-122).  
**Die Zone übt ihre Entscheidungsgewalt entsprechend der lokalen Situation des Werkes gemäß der personellen Ressourcen aus.**

### **Begründung der Änderung:**

Die geltenden Statuten der Fokolar-Bewegung zentralisieren die Verwaltung und Verantwortung stark. Dies entspricht nicht mehr der Vielfalt, die vor Ort gelebt wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Artikel über die Ernennung der Verantwortlichen und die Mitwirkung der engagierten Mitglieder anzupassen. Den Delegierten soll die organisatorische Souveränität eingeräumt werden, die Verantwortlichen der Zonen (auch als Team) sollen aus den Reihen der engagierten Mitglieder ernannt werden können und das Stimmrecht soll erweitert werden, alles in Übereinstimmung mit dem Zentrum des Werkes.

Die Strukturen müssen im Dienst des Lebens stehen. Nur durch echte Mitverantwortung und eine Beziehung auf Augenhöhe kann das Charisma des Werkes vor Ort kraftvoll und vielfältig aufblühen.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Einheit in der Vielfalt zu stärken, Gleichheit und Mitverantwortung zu fördern und die Belastung der Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung zu verringern, damit sie ihre ursprüngliche Berufung als Hüter der Flamme leben können. Sie ermöglicht eine moderne, lebensnahe und spirituell fundierte Struktur, die dem Charisma des Werkes Mariens entspricht.

## **Artikel 12 - 13**

### **Aktueller Text**

#### **12**

Das Werk Mariens hat zwei Sektionen, das heißt zwei tragende Strukturen: die Fokolare der Männer und die Fokolare der Frauen , die dementsprechend die Sektionen der Fokolare bzw. die Sektion der Fokolarinnen bilden.

Zu den beiden Sektionen gehören die in Gemeinschaft lebenden Fokolare und die verheirateten Fokolare bzw. die in Gemeinschaft lebenden Fokolarinnen und die verheirateten Fokolarinnen. Für die Sektionen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Allgemeinen Statuts die jeweiligen Richtlinien.

#### **13**

Wesentlicher Bestandteil des einzigen Organismus des Werkes sind auch die in Art. 129-140 genannten Zweige und Bewegungen. Diese bestehen aus Personen, die dem Werk Mariens auf unterschiedliche Weise angehören mit entsprechenden unterschiedlichen Rechten und Pflichten.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Das Werk Mariens besteht aus:

- zwei Sektionen, d. h. zwei tragende Strukturen, die sich aus den männlichen und weiblichen Fokolar-Gemeinschaften zusammensetzen, die jeweils die „Sektion der Fokolare“ und die „Sektion der Fokolarinnen“ bilden.

Zu den beiden Sektionen gehören jeweils die Fokolare, die in Gemeinschaft leben, und die verheirateten Fokolare, die Fokolarinnen, die in Gemeinschaft leben, und die verheirateten Fokolarinnen. Diese Sektionen unterliegen neben dieser allgemeinen Satzung auch ihren eigenen Vorschriften.

- den Zweigen und Bewegungen gemäß den Artikeln 129-140. Sie bestehen aus Personen, die das Werk Mariens bilden, mit **unterschiedlicher Zugehörigkeit** und daher mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.

### **Begründung für die Änderung:**

Die Sektionen, die tragenden Strukturen, werden älter und es gibt nur wenige Berufungen. Es ist an der Zeit, den Blickwinkel auf alle Mitglieder zu erweitern, um das Werk fortzuführen.

## **Artikel 16 | Mitglieder**

### **Aktueller Text**

Art. 16 – Man kann dem Werk Mariens auf folgende Weise angehören:

- die katholische Christen als „Mitglieder“ oder „Anhänger“ (vgl. Art. 17 und 18);
- Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften als „assoziierte Glieder“ (vgl. Art. 20);
- die Angehörigen von nichtchristlichen Religionen und Menschen nichtreligiöser Überzeugung als „Mitarbeiter“ (vgl. Art. 21 und 22).

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Man kann dem Werk Mariens auf folgende Weise angehören:

- **Römisch**-katholische Christen können als „Mitglieder“ oder „Anhänger“ beitreten (vgl. Art. 17 und 18);
- Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften können als „**Mitglieder ohne volle Rechte**“ beitreten (vgl. Art. 20);
- Gläubige nichtchristlicher Religionen und Menschen guten Willens, die keinen religiösen Glauben haben, können dem Werk Mariens als „Mitarbeiter“ beitreten (vgl. Art. 21 und 22).

### **Begründung der Änderung:**

Als Werk Mariens sind wir als „eine private, universalkirchliche Vereinigung“ anerkannt (vgl. Art. 1). Wir sind eine kirchliche Bewegung mit vielen Mitgliedern. Wir sind der Meinung, dass wir selber als Werk Mariens entscheiden können, wer Mitglied dieses Werkes sein darf.

## **Artikel 16 | Mitglieder**

16

### **Aktueller Text**

Art. 16 – Man kann dem Werk Mariens auf folgende Weise angehören:

- die katholische Christen als „Mitglieder“ oder „Anhänger“ (vgl. Art. 17 und 18);
- Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften als „assoziierte Glieder“ (vgl. Art. 20);
- die Angehörigen von nichtchristlichen Religionen und Menschen nichtreligiöser Überzeugung als „Mitarbeiter“ (vgl. Art. 21 und 22).

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Man kann dem Werk Mariens auf verschiedene Weise angehören, **mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten je nach Art der Mitgliedschaft, den verschiedenen Berufungen und der kirchlichen und religiösen Zugehörigkeit** (vgl. Art. 1, 17 und 18, 20-22).

### **Begründung der Änderung:**

Wir möchten den Begriff „assoziierte Glieder“ entfernen, der in unserer Sprache den Eindruck erweckt, dass man angehängt und nicht willkommen ist.

## **Artikel 18**

### **Aktueller Text**

„Anhänger“ des Werkes sind katholische Christen, die keine besonderen Pflichten im Werk Mariens eingehen, jedoch den Geist des Werkes und seine Zielsetzung bejahen und sich an dessen Aktivitäten beteiligen.

### **Vorgeschlagener geänderter Text:**

„Anhänger“ des Werkes sind katholische Christen **oder Angehörige anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die zwar keine besonderen Verpflichtungen im Werk Mariens übernehmen, jedoch dessen Geist und Ziele teilen und an seinen Aktivitäten teilnehmen.**

### **Begründung für die Änderung:**

Unsere Mitglieder sind sowohl Katholiken als auch Angehörige anderer Konfessionen.

- Wenn dieser Vorschlag angenommen würde, müsste Artikel 16 geändert werden, indem „**oder Angehörige anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften**“ hinzugefügt würde.

## **Artikel 19 | „Sympathisanten“**

### **Aktueller Text**

Die Beziehung ihnen gegenüber ist geprägt von wertschätzender und steter Liebe. Die kann ihnen gegebenenfalls ein tieferes Hineinwachsen in das Werk erleichtern oder auch die Liebe zu Christus und zu seiner Kirche entstehen oder wachsen lassen.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Ihnen gegenüber wird eine Beziehung der dankbaren und beständigen Nächstenliebe gepflegt.

### **Begründung für die Änderung:**

Diese gekürzte Fassung des Absatzes entspricht einer absichtslosen Liebe ihnen gegenüber.

## **Artikel 20**

### **Aktueller Text**

„Assoziierte Glieder“ sind Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die dem Werk Mariens oder einem seiner Gruppierungen angehören möchten.

In diesem Statut (vgl. Art. 141-145) und in den Richtlinien der Gruppierungen finden sich für die „assoziierten Glieder“ besondere Regelungen, die die Bestimmungen und Weisungen der katholischen Kirche betreffend der Ökumene berücksichtigen.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

**Angehörige anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die dem Werk angehören möchten, können sich in einer Sektion, einem Zweig oder einer Bewegung des Werkes Mariens engagieren.**

In diesen Statuten (vgl. Art. 1, 141-145) und in den Regelungen der Gruppierungen sind besondere Verhaltensregeln für nichtkatholische Christen angegeben, unter Beachtung der Normen und Richtlinien der katholischen Kirche bezüglich der Ökumene.

### **Begründung für die Änderung:**

Alle Menschen, die sich als Teil des Werkes Mariens fühlen, sind gleichwertig.

Wir möchten den Begriff „Assoziierte Glieder“ streichen, da er die Angehörigen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften verletzt.

In der deutschen Sprache und anderen Sprachen klingt das Wort „Assoziierte Glieder“, als wäre man angehängt und nicht willkommen.

## **Artikel 78**

### **Aktueller Text**

Zur Generalversammlung des Werkes Mariens können auf Vorschlag der Präsidentin auch „assoziierte Glieder“ und „Mitarbeiter“ als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen werden.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Zur Generalversammlung des Werkes Mariens können außerdem einige von der Präsidentin benannte „Angehörige anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften sowie Anhänger anderer Religionen“ als Beobachter ohne Stimmrecht, aber mit Beratungsrecht eingeladen werden.

### **Begründung der Änderung:**

Wenn man den Vorschlägen 16 und 20 folgt, müsste man auch hier die Bezeichnung „assoziierte Glieder“ und „Mitarbeiter“ ändern (siehe oben).

## Art. 79 | Wahl der Mitglieder des Generalrates

### Aktueller Text

Für die Wahl des Präsidenten, des Kopräsidenten und der Berater und Beraterinnen im Generalrat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

### Text mit der vorgeschlagenen Änderung:

Für die Wahl des Präsidenten und des Kopräsidenten eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich

Für die Wahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat ist eine absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

### Begründung der Änderung:

Für die Wahl der Präsidentin und des Kopräsidenten ist eine Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten angemessen. Für die Wahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat reicht eine absolute Mehrheit aus.

## Artikel 98 | Kopräsident

### Aktueller Text

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Zentrums des Werkes sind:

- Die Präsidentin ....
- Der Kopräsident, der aus den Priestern, die Mitglieder der Sektion der Fokolare mit ewigen Gelübden sind, gewählt wird;

### Text mit der vorgeschlagenen Änderung:

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Zentrums des Werkes sind:

- Die Präsidentin ....
- Der Kopräsident, der aus den Reihen **aller Mitglieder** der Sektion der Fokolare mit ewigen Gelübden sind, gewählt wird;

### Begründung der Änderung:

Da die Zahl der Kandidaten nicht sehr hoch ist, schlagen wir Folgendes vor, um eine größere Auswahl zu ermöglichen.

Wenn die Rolle des Kopräsidenten erfordert, dass er mit dem Priesteramt betraut ist, könnten auch jene Fokolar-Mitglieder gewählt werden, die über eine gute theologische Grundlage verfügen und innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl zum Priester geweiht werden.

## **98c | Mitglieder Generalrat**

### **Aktueller Text**

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Zentrums des Werkes sind:

- Die Präsidentin ....
- Der Kopräsident ....
- die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolare und der Sektion der Fokolarinnen mit ewigen Gelübden gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat. Die Gesamtzahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat, die die gleiche Anzahl von Mitglieder der Sektion der Männer und der Sektion der Frauen umfasst, wird von der Präsidentin festgelegt und darf nicht weniger als sechszehn betragen.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Zentrums des Werkes sind:

- Die Präsidentin ....
- Der Kopräsident ....
- die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolare und der Sektion der Fokolarinnen mit ewigen Gelübden **oder ewigen Versprechen** gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat. Die Gesamtzahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat, die die gleiche Anzahl von Mitglieder der Sektion der Männer und der Sektion der Frauen umfasst, wird von der Präsidentin festgelegt und darf nicht weniger als sechszehn betragen.

### **Begründung für die Änderung:**

Zur Sektion der Fokolare und Fokolarinnen gehören auch verheiratete Personen.

## **Artikel 98c | Mitglieder Generalrat**

### **Aktueller Text**

c) - die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolare und der Sektion der Fokolarinnen mit ewigen Gelübden gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat. Die Gesamtzahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat, die die gleiche Anzahl von Mitglieder der Sektion der Männer und der Sektion der Frauen umfasst, wird von der Präsidentin festgelegt und darf nicht weniger als sechzehn betragen.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

c) - die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolare und der Sektion der Fokolarinnen mit ewigen Gelübden **oder ewigen Versprechen** gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat. Die Gesamtzahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat, die die gleiche Anzahl von Mitglieder der Sektion der Männer und der Sektion der Frauen umfasst, wird von der Präsidentin festgelegt und darf nicht weniger als sechzehn betragen.

### **Begründung für die Änderung:**

Artikel 98 der Allgemeinen Statuten des Werkes legt fest, dass nur Fokolarinnen und Fokolare, die im Gemeinschaftsleben stehen, in das Zentrum des Werkes gewählt werden können.

Dies erscheint uns nicht mehr zeitgemäß: Auch Verheiratete sollten durch verheiratete Fokolare in diesem wichtigen Leitungsgremium vertreten sein.

Das Werk Mariens möchte – soweit möglich – eine Präsenz Mariens auf Erden und quasi eine Fortsetzung sein (vgl. Artikel 2, Allgemeine Statuten).

Maria war zugleich Jungfrau und Mutter. Ihre Präsenz spiegelt sich in der Einheit zwischen unverheirateten und verheirateten Menschen wider, die die Menschheit „mit sich tragen“.

Das Zusammenspiel dieser beiden Wege/Berufungen trägt dazu bei, die Einheit in der Vielfalt sowohl nach innen als auch nach außen fruchtbar und sichtbar zu machen.

Vgl. „Die Einheit, ihr spezifisches Merkmal, prägt ihren Geist, ihre Ziele, ihre Struktur und ihre Leitung“ (Art. 4).

Die Verantwortlichen der Sektionen vertreten die Fokolar-Bewegung im Zentrum des Werkes; sie tragen sicherlich alle, auch die Verheirateten, in ihrem Herzen. Aber sie erleben nicht am eigenen Leib, was die Verheirateten erleben, und haben daher nicht die eigene und persönliche Erfahrung der Verheirateten mit ihrer Einbindung in das Leben einer Familie, inmitten der Gesellschaft – und im Leben im Fokolar.

## **Artikel 118**

### **Aktueller Text**

118

Die beiden Delegierten:

(...)

h) Gemeinsam schlagen sie der Präsidentin die Bildung von Zonetten in der jeweiligen Zone und die entsprechenden Zonettenverantwortlichen vor.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Hinzufügung eines Punktes:

i) Sie handeln im Einvernehmen mit dem Zentrum und haben die Befugnis, die lokalen Strukturen und Zuständigkeiten entsprechend den Bedürfnissen des Gebiets zu organisieren.

### **Begründung der Änderung:**

Die geltenden Statuten der Fokolar-Bewegung zentralisieren die Verwaltung und Verantwortung stark. Dies entspricht nicht mehr der Vielfalt, die vor Ort gelebt wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Delegierten in Absprache mit dem Zentrum des Werkes organisatorische Souveränität zu gewähren.

Die Strukturen müssen im Dienst des Lebens stehen. Nur durch echte Mitverantwortung und eine Beziehung auf Augenhöhe kann das Charisma des Werkes vor Ort kraftvoll und vielfältig entfalten.

## Artikel 126

### Aktueller Text

Wenn die Zweige und Bewegungen des Werkes in einem Territorium, das einem Männer- und einem Frauenfokolar anvertraut ist, ausreichend entwickelt sind, können die beiden Delegierten des Werkes in der Zone im Einvernehmen mit den Beratern der „Großen Zone“, der sie zugehören, und mit Zustimmung der Präsidentin des Werkes den Fokolarverantwortlichen das gesamte Werk in jenem Territorium als Zonettenverantwortliche anvertrauen.

### Text mit der vorgeschlagenen Änderung:

Wenn die Zweige und Bewegungen des Werkes in einem Territorium, das einem Männer- und einem Frauenfokolar anvertraut ist, ausreichend entwickelt sind, können die beiden Delegierten des Werkes in der Zone im Einvernehmen mit den Beratern der „Großen Zone“, der sie zugehören, und mit Zustimmung der Präsidentin des Werkes den Fokolarverantwortlichen das gesamte Werk in jenem Territorium als Zonettenverantwortliche anvertrauen.

Die Zonettenverantwortlichen für den Bereich können von den Delegierten aus dem Kreis der im Werk engagierten Personen ernannt werden, die dessen Spiritualität und Ziele teilen.

### Begründung der Änderung:

Die geltenden Statuten der Fokolar-Bewegung zentralisieren die Verwaltung und Verantwortung stark. Dies entspricht nicht mehr der Vielfalt, die vor Ort gelebt wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Artikel über die Struktur der Zonen, die Ernennung der Verantwortlichen und die Beteiligung der engagierten Mitglieder anzupassen. Den Delegierten soll die organisatorische Souveränität übertragen werden, die Verantwortlichen der Zonen (auch als Team) sollen aus den engagierten Mitgliedern ernannt werden können und das Stimmrecht soll erweitert werden, alles in Übereinstimmung mit dem Zentrum des Werkes.

Die Strukturen sollen im Dienst des Lebens stehen. Nur durch echte Mitverantwortung und eine Beziehung auf Augenhöhe kann das Charisma des Werkes vor Ort kraftvoll und vielfältig aufblühen.

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, die Einheit in der Vielfalt zu stärken, Gleichberechtigung und Mitverantwortung zu fördern und die Belastung der Verantwortlichen der Fokolar-Gemeinschaften zu verringern, damit sie ihre ursprüngliche Berufung als Hüter der Flamme leben können. Sie ermöglicht eine moderne, lebensnahe und spirituell fundierte Struktur, die dem Charisma des Werkes Mariens entspricht.

## **Artikel 127-128**

### **Aktueller Text**

127

In jeder konstituierten Zone gibt es zwei Versammlungen: eine der Männer und eine der Frauen. Jede Versammlung besteht aus:

128

Die Zonenversammlungen werden vom jeweiligen Delegierten des Werkes in der Zone einberufen, nachdem die Generalversammlung gemäß den Bestimmungen der Artikeln 73-77 angesetzt worden ist.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

127

In jeder konstituierten Zone gibt es nur **eine Versammlung, die sich aus der Versammlung der Männer und der Versammlung der Frauen zusammensetzt.**

Die Versammlung der Zone setzt sich zusammen aus:

- dem Delegierten und der Delegierten der Zone;
- den Beraterinnen und Beratern der verschiedenen Farben;
- den Beraterinnen und Beratern für die territorialen Unterteilungen der Zone;
- den Verantwortlichen der Sektionen, Zweige und Bewegungen, die in der Zone vertreten sind;
- den Verantwortlichen der Sekretariate für die spezifischen Zwecke;
- den Verantwortlichen für die Aktivitäten und Werke, die den Delegierten des Werkes in der Zone unterstehen;
- den Verantwortlichen der Fokolar-Gemeinschaften;
- den Fokolar-Mitgliedern mit ewigen Gelübden und ewigen Versprechen.

**Auch Personen, die verantwortungsvolle Ämter bekleiden und daher dem Zonenrat angehören, können mit Stimmrecht an der Zonenversammlung teilnehmen.**

128

Die Zonenversammlung wird vom Delegierten und von der Delegierten der Zone einberufen, nachdem die Generalversammlung gemäß den Artikeln 73-77 einberufen wurde.

Die Versammlung der Zone wählt jeweils folgende Mitglieder für die Generalversammlung:

- zwei Fokolare mit ewigen Gelübden;
- ein Fokolar mit ewigen Versprechen;
- **ein oder zwei männliche Mitglieder der anderen Zweige des Werkes, deren Anzahl von der Präsidentin in der Einberufung der Generalversammlung festgelegt wird;**
- zwei Fokolarinnen mit ewigen Gelübden
- eine Fokolarin mit ewigen Versprechen
- **ein oder zwei weibliche Mitglieder aus anderen Zweigen des Werkes, deren Anzahl von der Präsidentin in der Einberufung der Generalversammlung festgelegt wird.**

Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten haben; im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie für die Wahlen innerhalb der Generalversammlung.

**Begründung der Änderung:**

In den Zonenversammlungen werden die Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die an der Generalversammlung teilnehmen werden. Diese betrifft das gesamte Werk und versammelt alle Gewählten: Männer und Frauen.

Es wäre ein Zeichen der Einheit in der Zone, wenn nur eine einzige Zonenversammlung mit den Stimmberechtigten des Zonenrats, den Popi und Popes, stattfinden würde.

## Artikel 142

### Aktueller Text

Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die von der Fokolar-Bewegung und ihrer Spiritualität angezogen sind und ihren Geist teilen, setzen sich für die Verwirklichung seiner Ziele ein.

### Vorgeschlagener geänderter Text:

Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, **die Teil der** Fokolar-Bewegung sind **oder sich von ihrer Spiritualität angezogen fühlen** und ihren Geist teilen, arbeiten an ihren Zielen mit.

### Begründung für die Änderung:

Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften fühlen sich nicht nur von der Spiritualität angezogen, sondern sind Teil des Werkes.

## **Artikel 143**

### **Aktueller Text**

Durch ihr Lebenszeugnis wollen katholischen Christen und Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften eine belebende Präsenz im Innern ihrer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sein und so ihren Beitrag geben auf dem Weg hin zur vollen und sichtbaren Gemeinschaft in der einen Kirche Christi beitragen.

### **Text mit der vorgeschlagenen Änderung:**

Durch ihr Lebenszeugnis wollen katholischen Christen und Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften eine belebende Präsenz im Innern ihrer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sein **und die Kirche des anderen wie ihre eigene lieben**, indem sie zum Weg hin zur vollen und sichtbaren Gemeinschaft in der einen Kirche Christi beitragen.

### **Begründung für die Änderung:**

Chiara hat immer wieder betont, wie wichtig es ist, dass jeder, der Teil des Werkes ist, die Kirche des anderen liebt.

Dies wurde auch in der Erklärung von Ottmaring zum Ausdruck gebracht, die Emmaus und Jésus am 21. Februar 2017 unterzeichnet haben. Darüber hinaus wird die Vereinbarung, die die lutherische Kirche als Weltbund mit der katholischen Kirche am 31. Oktober 2016 in Lund, Schweden, anlässlich des 500-jährigen Reformationsjubiläums getroffen hat, von verschiedenen Kirchen sehr respektiert. In die gleiche Richtung geht das Schlussdokument der letzten Synode, in dem viel von der gemeinsamen Berufung aller Christen in der KIRCHE die Rede ist.